

## Arbeitsrecht: Lohn- und Sozialdumping

# Mit dem LSD-BG ist nicht zu spaßen!

Zu Beginn des Jahres 2017 trat das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) in Kraft. Die neuen Regelungen brachten administrative Erleichterungen, aber auch massive Verschärfungen der Strafen. Die Strafen treffen dabei in erster Linie die Geschäftsführung, und zwar persönlich. Dieser Beitrag soll einen Überblick über die verwaltungsstrafrechtliche Haftung der Geschäftsführung für den Lohn- und Sozialdumpingbereich und Haftungsvermeidungsmöglichkeiten geben.



### GENAUIGKEIT.

So mühsam die Einhaltung dieser Pflichten auch ist – es lohnt sich, denn Verstöße gegen die Verpflichtungen sind mit hohen Strafen bedroht.

Compliance im Bereich Lohn- und Sozialdumping (LSD) bedeutet zunächst einmal die Einhaltung einer ganzen Menge an administrativen Pflichten, insbesondere Melde- und Bereithaltungsverpflichtungen. So mühsam die Einhaltung dieser Pflichten auch ist – es lohnt sich, denn Verstöße gegen die Verpflichtungen sind mit hohen Strafen bedroht. Dabei kommt verschärfend hinzu, dass es Mindeststrafen gibt, was bedeutet, dass man z. B. gar nicht mit 20 Euro „davonkommen“ kann. Beispielsweise drohen für Verstöße gegen Meldeverpflichtungen Strafen in Höhe von mindestens 1.000 Euro bis maximal 10.000 Euro pro Verstoß und pro Arbeitnehmer, im Wiederholungsfall von mindestens 2.000 Euro bis maximal 20.000 Euro, wiederum pro Verstoß und pro Arbeitnehmer. Die Strafdrohungen im LSD-BG klettern bis auf 50.000 Euro pro Verstoß hinauf. Und damit nicht genug, denn es gilt das sogenannte Kumulationsprinzip: Strafen für mehrere Verstöße und/oder für mehrere Arbeitnehmer werden summiert. Für die Bemessung der Höhe der Strafe sind insbesondere Erschwerungsgründe (z. B. wiederholte Begehung) und Milderungsgründe (z. B. bisherige Unbescholtenheit), das Ausmaß des Verschuldens und Folgen des Verstoßes relevant. Sofern die Bedeutung des geschützten Rechtsgutes, die Intensität der Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden gering sind, kann die Behörde alternativ auch „nur“ eine Ermahnung erteilen oder das Verfahren einstellen. Die entsprechenden Argumente für einen Einstellungsantrag samt stichhal-

tigen Nachweisen müssen für den Fall der Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens schon vorbereitet sein.

Achtung: Das Kompetenzzentrum LSDB führt eine Evidenz über rechtskräftige Bescheide und Erkenntnisse in Verwaltungsstrafverfahren wegen bestimmter Verstöße gegen das LSD-BG. Einträge werden grundsätzlich erst fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft gelöscht und können besonders im Rahmen von öffentlichen Auftragsvergaben problematisch sein.

### GESCHÄFTSFÜHRER HAFTEN PERSÖNLICH

Das Verwaltungsstrafgesetz sieht vor, dass für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften bei juristischen Personen die zur Vertretung nach außen berufenen Personen verantwortlich sind. Das sind bei einer GmbH die handelsrechtlichen Geschäftsführer, bei einer AG die Mitglieder des Vorstandes. Bei Einzelunternehmen sind die Einzelunternehmer direkt haftbar. Prokuristen oder gewerberechtliche Geschäftsführer trifft keine direkte Haftung gegenüber Behörden für LSD-Verstöße. Voraussetzung für eine Haftung ist zwar ein Verschulden an der Übertretung der Verwaltungsvorschrift, aber es reicht bereits Fahrlässigkeit aus. Die zur Vertretung nach außen berufenen Personen haften mit ihrem Privatvermögen. Eine Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und der Geschäftsführung über die Übernahme aller künftig möglicherweise entstehenden Verwaltungsstrafen ist unzulässig. Im



AUTOR

## Dr. Anna Mertinz

Dr. Anna Mertinz ist Rechtsanwältin bei KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwältinnen GmbH. Sie ist auf Arbeitsrecht, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, Datenschutz, Vertragsrecht, Vertriebsrecht, Zivil- und Zivilprozessrecht und Europarecht spezialisiert.

Einzelfall kann aber eine solche Refundierungsvereinbarung abgeschlossen werden.

### MÖGLICHKEIT DER HAFTUNGSREDUZIERUNG: BESTELLUNG EINES VERANTWORTLICHEN BEAUFTRAGTEN

Für den Bereich LSD-BG kann ein sogenannter verantwortlicher Beauftragter bestellt werden. Ist eine solche Bestellung wirksam – was in der Praxis leider oft nicht der Fall ist, weil nicht alle Voraussetzungen erfüllt sind –, wird die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung auf den verantwortlichen Beauftragten verlagert. Die Geschäftsführung ist aber haftbar, wenn sie Verstöße vorsätzlich nicht verhindert.

Alternativ oder zusätzlich zur Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten kann die Geschäftsführung aus ihrem Kreis eine Person bestellen, die für das gesamte Unternehmen die verwaltungsstrafrechtliche Haftung übernimmt. Beispielsweise können die Geschäftsführer A, B und C durch Beschluss den Geschäftsführer A als verantwortlichen Beauftragten bestellen. Wird eine solche Bestellung nicht durchgeführt, kann die Behörde im Fall eines Verstoßes gegen alle drei Geschäftsführer vorgehen und Strafen verhängen. Dies kann durch die wirksame Bestellung eines verantwortlichen Geschäftsführers vermieden werden!

Achtung: Das LSD-BG ordnet an, dass die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten an die jeweils zuständigen Behörden mitzuteilen ist. Es reicht also keine „Schubladenbestellung“. Arbeitgeber oder Beschäftigter mit Sitz im Inland müssen die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten dem zuständigen Träger der Krankenversicherung mitteilen. Derzeit ist unklar, wonach sich die Zuständigkeit beim Krankenversicherungsträger für die Meldung richtet, ob beispielsweise der Sitz des Unternehmens oder der Ort der Baustelle, für die die Bestellung erfolgen soll, relevant ist. Derzeit ist daher zu empfehlen, die Meldung bei allen potenziell betroffenen Krankenversicherungsträgern zu erstatten. Arbeitgeber, Überlasser und Beschäftigter mit Sitz im Ausland müssen die Meldung der Bestellung bei der Zentralen Koordinationsstelle des Bundesministeriums für Finanzen melden. Bitte nicht vergessen: Der Widerruf der Bestellung ist ebenso meldepflichtig.

### LSD-COMPLIANCE IST EIN MUSS FÜR DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG

Angesichts der hohen Strafdrohungen und weiterer Nachteile, wie Zeit- und Kostenaufwand oder Reputationsverlust, ist zielgerichtete und laufende Compliance auch im Bereich LSD unumgänglich. Die Geschäftsführung muss – mit interner und externer Unterstützung aus den Fachbereichen – ein funktionierendes Regel- und Kontrollsystem zur Vermeidung von LSD etablieren und laufend an die Rechtslage anpassen. □



Österreichs **erste** Feuerwiderstandsklassifizierung.

fermacell®

## fermacell Bodensysteme – die klassifizierte Qualität

### Mehr Sicherheit und Effizienz bei der Bodenplanung und Ausführung

- Klassifizierung zum Feuerwiderstand in Anlehnung an EN 13501-2
- Berücksichtigung von 15 verschiedenen Basiskonstruktionen mit Feuerwiderstandsklassen von EI 30 bis EI 120
- Für das komplette Trockenestrich-System mit Estrich-Elementen, Schüttungen bzw. Dämmplatten zum Niveau- und Höhenausgleich

www.fermacell.at  
www.bodenplanen.at

fermacell® ist eine eingetragene Marke und ein Unternehmen der XELLA-Gruppe.